Nutzungsbedingungen Agency Access Portal – PeakJet

Einleitung

1. GELTUNGSBEREICH UND VERTRAGSDOKUMENTE

1.1 Was diese Bedingungen regeln

Diese Nutzungsbedingungen (die «**Portalbedingungen**») regeln den Zugang zum und die Nutzung des PeakJet Agency Access Portals (das «**Portal**») sowie die Vermittlung und Buchung von PeakJet-Flügen durch Reisebüros, Reiseberater und andere gewerbliche Vertriebspartner (jeweils die «**Agentur**»). Das Portal wird von der PEAK Plus AG, Blegistrasse 1, 6343 Rotkreuz, Schweiz («**PeakJet**») betrieben.

1.2 Vertragsdokumente und Rangordnung

Die Zusammenarbeit zwischen PeakJet und der Agentur richtet sich nach folgenden Dokumenten, die bei Widersprüchen in dieser Reihenfolge gelten:

(a) dem individuell unterzeichneten Kooperationsvertrag samt Anhang 1 (Kommerzielle Bedingungen) (der «**Kooperationsvertrag**»);

(b) diesen Portalbedingungen;

(c) für jede einzelne Buchung: den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von PeakJet für Kunden in der jeweils gültigen Fassung (die «**Kunden-AGB**»), den Tarifbestimmungen sowie den Beförderungsbedingungen des ausführenden Betreibers (die «**Beförderungsbedingungen**»).

Der Kooperationsvertrag enthält nur die variablen, individuell vereinbarten Elemente (insbesondere Stufe, Provision, Abrechnungsmodell und Zahlungsfristen). Alle übrigen Regeln der Zusammenarbeit ergeben sich aus diesen Portalbedingungen.

1.3 Zustimmung

Mit der Registrierung, der erstmaligen Anmeldung im Portal oder der ersten Buchung im Namen der Agentur bestätigt die handelnde Person, dass sie befugt ist, die Agentur zu verpflichten, und dass die Agentur diese Portalbedingungen gelesen, verstanden und vorbehaltlos akzeptiert hat. Die Agentur stellt sicher, dass alle ihre Benutzer diese Portalbedingungen kennen und einhalten.

1.4 Änderungen

PeakJet kann diese Portalbedingungen jederzeit ändern. Änderungen werden der Agentur mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten im Portal und per E-Mail an den Agentur-Administrator mitgeteilt. Die fortgesetzte Nutzung des Portals nach dem Inkrafttreten gilt als Zustimmung. Verschlechtern Änderungen die Stellung der Agentur wesentlich, kann die Agentur den Kooperationsvertrag bis zum Inkrafttreten mit sofortiger Wirkung kündigen.

2. BEGRIFFE

(a) «**Agentur-Administrator**»: die von der Agentur benannte Person, die Benutzer und Firmendaten der Agentur im Portal verwaltet.

(b) «**Benutzer**»: jede natürliche Person, der die Agentur einen persönlichen Zugang zum Portal einräumt (Rollen: Agentur-Administrator, Manager, Agent).

(c) «**Buchungsplattform**»: das von PeakJet betriebene Buchungssystem, über das Flüge gesucht, gebucht und verwaltet werden; das Portal verlinkt auf die Buchungsplattform.

(d) «**Kunde**»: die Person oder das Unternehmen, für die bzw. das die Agentur eine Buchung vornimmt; «**Passagier**»: jede in einer Buchung beförderte Person.

(e) «**Stufe**» (Tier): die der Agentur gemäss Anhang 1 des Kooperationsvertrags zugeteilte Partnerstufe, die die Provision und weitere Konditionen bestimmt.

(f) «**Nettoumsatz**»: der von Passagieren tatsächlich geflogene und nicht rückerstattete Flugpreis ohne Steuern, Gebühren, Abgaben, Tierbeförderungsentgelte und optionale Zusatzleistungen, soweit Anhang 1 nichts anderes bestimmt.

Teil A – Zugang und Konto

3. ZULASSUNG UND REGISTRIERUNG

(a) Das Portal steht ausschliesslich gewerblichen Vertriebspartnern offen. Die Agentur beantragt den Zugang über das Registrierungsformular und macht dabei vollständige, richtige und aktuelle Angaben zu Firma, Rechtsform, Handelsregister- bzw. Gewerbenachweis, Ausrichtung, Mitgliedschaften und Ansprechpersonen.

(b) PeakJet prüft den Antrag und entscheidet nach freiem Ermessen über die Zulassung, die Zuteilung der Stufe und die Freischaltung. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. PeakJet kann Nachweise verlangen (z.B. Handelsregisterauszug, Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung, Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten).

(c) Die Zulassung wird mit der Unterzeichnung des Kooperationsvertrags und der Freischaltung des Agentur-Administrators wirksam. Bis zur Freischaltung gilt der Antrag als «in Prüfung»; Buchungen mit Provisionsanspruch sind erst nach Freischaltung möglich.

(d) Die Agentur teilt PeakJet Änderungen ihrer Angaben (insbesondere Firma, Adresse, Rechtsform, Inhaberschaft, Insolvenz) unverzüglich über das Portal mit.

4. BENUTZER UND ROLLEN

(a) Der Agentur-Administrator legt Benutzer an, weist ihnen eine Rolle zu (Agentur-Administrator, Manager oder Agent) und entfernt sie. Jeder Zugang ist persönlich, auf eine natürliche Person mit eigener geschäftlicher E-Mail-Adresse ausgestellt und darf nicht geteilt oder übertragen werden.

(b) Die Agentur ist für sämtliche Handlungen verantwortlich, die über die Zugänge ihrer Benutzer erfolgen, einschliesslich Buchungen, Änderungen, Stornierungen, Dokumentenuploads und Mitteilungen an PeakJet.

(c) Scheidet ein Benutzer aus der Agentur aus oder wechselt seine Funktion, deaktiviert die Agentur den Zugang spätestens am folgenden Arbeitstag. PeakJet kann Benutzer nach eigenem Ermessen deaktivieren, insbesondere bei Verdacht auf Missbrauch oder bei Inaktivität von mehr als 12 Monaten.

(d) PeakJet darf Erklärungen von Benutzern als Erklärungen der Agentur behandeln, bis ihr die Deaktivierung mitgeteilt wurde.

5. ANMELDUNG UND KONTOSICHERHEIT

(a) Die Anmeldung erfolgt ohne Passwort über einen Einmalcode, der an die hinterlegte geschäftliche E-Mail-Adresse des Benutzers gesendet wird. Die Agentur stellt sicher, dass diese Postfächer angemessen geschützt sind (insbesondere Zwei-Faktor-Authentifizierung beim E-Mail-Anbieter, keine Sammelpostfächer, keine automatische Weiterleitung an Dritte).

(b) Einmalcodes und Anmeldelinks dürfen nicht weitergegeben werden. Die Agentur informiert PeakJet unverzüglich unter security@peakjet.com, wenn ein Zugang oder Postfach kompromittiert sein könnte.

(c) PeakJet kann Zugänge bei Sicherheitsverdacht ohne Vorankündigung sperren und zusätzliche Sicherheitsmassnahmen einführen (z.B. Gerätebindung, IP-Beschränkungen, verpflichtende Re-Verifizierung).

6. ZULÄSSIGE NUTZUNG

Das Portal darf ausschliesslich für die Vermittlung und Verwaltung von PeakJet-Buchungen für Kunden der Agentur genutzt werden. Untersagt sind insbesondere:

(a) falsche oder irreführende Angaben in jeder Phase der Registrierung, Buchung oder Kommunikation;

(b) automatisierte Zugriffe (Bots, Scraper, Skripte), das Umgehen von Sicherheits- oder Zugriffsbeschränkungen sowie das Testen von Schwachstellen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PeakJet;

(c) das Kopieren, Weiterverkaufen oder Bereitstellen von Inhalten, Preisen oder Verfügbarkeiten des Portals an Dritte, ausser im Rahmen der Beratung eigener Kunden;

(d) Spekulations-, Test- oder Blockierbuchungen ohne konkreten Kundenauftrag sowie Buchungen für Personen, die nicht Kunden der Agentur sind;

(e) das Hochladen von Dokumenten oder Daten, die nicht für die konkrete Buchung erforderlich sind, oder von Schadsoftware.

7. VERFÜGBARKEIT UND WEITERENTWICKLUNG DES PORTALS

(a) PeakJet ist bestrebt, das Portal jederzeit verfügbar zu halten, garantiert jedoch keinen ununterbrochenen Zugang. Wartungsarbeiten, technische Probleme oder Umstände ausserhalb der Kontrolle von PeakJet (einschliesslich Ausfälle von Dritten wie Hosting- oder Zahlungsanbietern) können zu vorübergehender Nichtverfügbarkeit führen. Geplante Wartungen werden nach Möglichkeit vorab angekündigt.

(b) PeakJet kann Funktionen des Portals jederzeit ändern, erweitern oder einstellen. Die Agentur hat keinen Anspruch auf bestimmte Funktionen. Buchungen bleiben in jedem Fall über die von PeakJet bezeichneten Kanäle (Buchungsplattform oder Support) möglich.

(c) Im Portal angezeigte Kennzahlen (Umsatz, Buchungen, Stufenfortschritt) dienen der Information; massgebend sind die Abrechnungen gemäss Klausel 12.

Teil B – Vermittlung und Buchungen

8. ROLLE DER AGENTUR

(a) Die Agentur handelt als unabhängiges Unternehmen. Diese Portalbedingungen begründen kein Arbeits-, Gesellschafts- oder Franchiseverhältnis und keine Exklusivität, soweit Anhang 1 nichts anderes vorsieht.

(b) Die Agentur ist nicht befugt, PeakJet oder den Betreiber rechtlich zu verpflichten oder Zusagen zu machen, die über die Kunden-AGB, die Tarifbestimmungen und die im Portal bzw. auf peakjet.com veröffentlichten Informationen hinausgehen. Für eigene Zusagen, Beratungsleistungen und Zusatzleistungen gegenüber ihren Kunden haftet die Agentur allein.

(c) Die Agentur informiert ihre Kunden darüber, dass PeakJet eine Vermittlungsplattform ist und die Flüge von lizenzierten Betreibern durchgeführt werden, deren Beförderungsbedingungen gelten.

9. BUCHUNGEN

9.1 Buchungskanal und anwendbare Bedingungen

Buchungen, Änderungen und Stornierungen erfolgen über die Buchungsplattform mit dem der Agentur zugeordneten Konto oder – wo im Portal so vorgesehen – über den PeakJet Support. Für jede Buchung gelten die Kunden-AGB, die Tarifbestimmungen der gewählten Tarifklasse und die Beförderungsbedingungen. Buchungen mit Hunden oder Katzen, Assistenztieren oder besonderem Unterstützungsbedarf sind vor der Buchungsanfrage beim PeakJet Support anzumelden.

9.2 Vertragspartei des Passagiers

Der Beförderungsvertrag kommt zwischen dem Kunden bzw. Passagier und dem ausführenden Betreiber zustande. PeakJet handelt als Vermittlungsplattform. Die Agentur handelt als Vermittlerin im Namen und im Auftrag des Kunden. Sie versichert, dass sie vom Kunden zur Buchung bevollmächtigt ist, ihm die Kunden-AGB, die Tarifbestimmungen und die Beförderungsbedingungen vor der Buchung zugänglich gemacht hat und dieser sie akzeptiert hat.

9.3 Richtigkeit der Angaben

Die Agentur ist dafür verantwortlich, dass alle Buchungsdaten vollständig und richtig sind, insbesondere Namen gemäss Reisedokument, Geburtsdaten, Kontaktdaten und – soweit erforderlich – Passdaten und Nationalität aller Passagiere. Die Korrektur von Fehlern richtet sich nach der gebuchten Tarifklasse und kann kostenpflichtig sein. Die Agentur prüft

Buchungsbestätigungen und Reisepläne unverzüglich nach Erhalt und meldet Abweichungen sofort.

9.4 Informations- und Beratungspflicht

Die Agentur gibt ihren Kunden und Passagieren vor der Buchung und vor Reiseantritt alle wesentlichen Informationen weiter, insbesondere: Tarifbestimmungen (Änderung, Stornierung, Rückerstattung, Nichterscheinen), Gepäckregeln, Reisedokumente (Reisepass obligatorisch; Visa und Reisegenehmigungen in der Verantwortung des Passagiers), Abfertigungszeiten am General Aviation Terminal, den ausführenden Betreiber sowie alle von PeakJet übermittelten Reisemitteilungen und Flugplanänderungen. Die Agentur stellt sicher, dass Mitteilungen von PeakJet ihre Kunden ohne Verzug erreichen.

9.5 Kontaktdaten der Passagiere

PeakJet kann Passagiere für reisebezogene Mitteilungen (z.B. Flugplanänderungen, Dokumentenerinnerungen, Sicherheitshinweise) direkt kontaktieren, wenn die Agentur deren Kontaktdaten übermittelt hat oder eine Kontaktaufnahme aus betrieblichen Gründen erforderlich ist. Die Agentur holt hierfür die notwendigen Einwilligungen bzw. Informationen ein. PeakJet nutzt diese Daten nicht für Marketing gegenüber Kunden der Agentur, es sei denn, der Kunde hat dem gegenüber PeakJet selbst zugestimmt.

9.6 Sanktions- und Geldwäschereiprüfung

Die Agentur bestätigt, dass sie ihre Kunden im Rahmen ihrer eigenen gesetzlichen Pflichten identifiziert. PeakJet und der Betreiber können Passagierdaten gemäss geltendem Recht gegen Sanktionslisten prüfen und Buchungen ablehnen oder stornieren, wenn dies rechtlich geboten ist. Die Agentur unterstützt PeakJet bei Rückfragen unverzüglich.

10. ÄNDERUNGEN, STORNIERUNGEN, RÜCKERSTATTUNGEN

(a) Änderungen und Stornierungen richten sich ausschliesslich nach der gebuchten Tarifklasse. Ein Nichterscheinen führt zum Verfall des Tarifs. Änderungen basieren auf einem gleichen oder höheren Tarif; eine Rückerstattung der Differenz bei günstigeren Tarifen erfolgt nicht.

(b) Rückerstattungen werden an diejenige Partei geleistet, die die Zahlung an PeakJet geleistet hat (im Rechnungsmodell an die Agentur, bei Direktzahlung an den Kunden). Die Agentur ist für die Weiterleitung an ihren Kunden verantwortlich.

(c) Bei Flugausfällen, Verspätungen und Fluggastrechten gelten die Kunden-AGB (insbesondere Klausel 14.3) und die Beförderungsbedingungen. Die Agentur erhebt Ansprüche ihrer Kunden gebündelt über die im Portal genannten Kanäle.

11. PREISE, PROVISION UND STUFENMODELL

11.1 Preise

Es gelten die auf der Buchungsplattform zum Buchungszeitpunkt angezeigten Preise, Steuern, Gebühren und Abgaben. Die Agentur darf gegenüber ihren Kunden eigene Beratungs- oder Servicegebühren erheben, muss diese aber als solche ausweisen und darf sie nicht als Bestandteil des PeakJet-Preises darstellen. Vergünstigte Tarife, Aktionscodes oder Firmenkonditionen dürfen nur für den vorgesehenen Kundenkreis genutzt werden.

11.2 Provision

(a) Die Agentur erhält für vermittelte Buchungen eine Provision in der Höhe, die für ihre Stufe in Anhang 1 des Kooperationsvertrags festgelegt ist. Bemessungsgrundlage ist der von PeakJet ermittelte Nettoumsatz.

(b) Der Provisionsanspruch entsteht mit der Durchführung des Fluges. Wird eine Buchung storniert, rückerstattet, per Rückbuchung (Chargeback) rückgängig gemacht oder nicht bezahlt, entfällt bzw. reduziert sich die Provision entsprechend; bereits ausgezahlte oder verrechnete Provisionen werden zurückgefordert oder mit der nächsten Abrechnung verrechnet.

(c) Keine Provision wird geschuldet auf Steuern, Gebühren, Abgaben, Tierbeförderungsentgelte, Zusatzleistungen und Servicegebühren, soweit Anhang 1 nichts anderes vorsieht, sowie auf Buchungen, die unter Verstoss gegen diese Portalbedingungen vorgenommen wurden.

(d) Sofern Anhang 1 nichts anderes vorsieht, verstehen sich Provisionen exklusive Mehrwertsteuer.

11.3 Stufenmodell

(a) PeakJet führt ein Stufenmodell mit mehreren Stufen. Die Kriterien für jede Stufe (insbesondere der Nettoumsatz der letzten 12 Monate), die zugehörigen Provisionssätze und weitere Konditionen sind in Anhang 1 des Kooperationsvertrags festgelegt.

(b) Erfüllt die Agentur die Kriterien einer höheren Stufe, wird sie auf den nächsten Stichtag gemäss Anhang 1 hochgestuft. Erfüllt sie die Kriterien ihrer Stufe über den in Anhang 1 festgelegten Zeitraum nicht mehr, kann PeakJet sie herabstufen. Stufenwechsel werden im Portal angezeigt und dem Agentur-Administrator per E-Mail mitgeteilt; sie gelten ab dem mitgeteilten Datum, ohne dass ein neuer Kooperationsvertrag erforderlich ist. Die neue Provision gilt für Buchungen, die ab diesem Datum vorgenommen werden.

(c) PeakJet kann das Stufenmodell (Kriterien und Provisionssätze) mit einer Ankündigungsfrist von 60 Tagen zum Jahresende anpassen. Für die Agentur ungünstigere Anpassungen berechtigen sie zur Kündigung des Kooperationsvertrags auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

12. ABRECHNUNG UND ZAHLUNG

12.1 Abrechnungsmodelle

Anhang 1 des Kooperationsvertrags legt fest, welches der folgenden Abrechnungsmodelle für die Agentur gilt.

(a) **Rechnungsmodell:** PeakJet stellt der Agentur den Flugpreis samt Steuern, Gebühren und Zusatzleistungen abzüglich der Provision in Rechnung. Die Agentur schuldet PeakJet den Rechnungsbetrag unabhängig davon, ob sie von ihrem Kunden bezahlt wurde; das Inkassorisiko gegenüber dem Kunden trägt die Agentur.

(b) **Direktzahlungsmodell:** Der Kunde bezahlt den vollen Preis direkt an PeakJet über die auf der Buchungsplattform angebotenen Zahlungsmittel. PeakJet erstellt der Agentur periodisch eine Provisionsabrechnung und zahlt die Provision innert der in Anhang 1 festgelegten Frist aus.

12.2 Rechnungsstellung und Zahlungsfristen

(a) Rechnungen und Abrechnungen werden elektronisch im Portal bereitgestellt und gelten mit Bereitstellung als zugestellt. Die Zahlungsfrist ergibt sich aus Anhang 1; ohne abweichende Regelung beträgt sie 14 Tage ab Rechnungsdatum. Alle Beträge lauten auf Schweizer Franken, soweit die Buchungsplattform keine andere Währung ausweist.

(b) Einwände gegen eine Rechnung oder Abrechnung sind innert 30 Tagen nach Bereitstellung schriftlich mit Begründung zu erheben; danach gilt sie als anerkannt.

(c) Bei Zahlungsverzug schuldet die Agentur Verzugszinsen von 5 % p.a. sowie Mahn- und Inkassokosten. PeakJet kann überfällige Beträge mit Provisionsguthaben verrechnen. Die Agentur darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen verrechnen.

12.3 Kreditlimite und Sicherheiten

PeakJet kann für das Rechnungsmodell eine Kreditlimite festlegen (Anhang 1), Vorauszahlung oder Sicherheiten (z.B. Bankgarantie, Depot) verlangen und die Limite bei veränderter Bonität anpassen. Bei Überschreitung der Limite, Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit kann PeakJet neue Buchungen im Rechnungsmodell aussetzen und bestätigte, aber unbezahlte Buchungen nach Mahnung mit kurzer Nachfrist stornieren; die Tarifbestimmungen gelten entsprechend.

13. SUPPORT UND KOMMUNIKATION

Der PeakJet Support für Agenturen ist über die im Portal genannten Kanäle erreichbar (insbesondere agencies@peakjet.com und die Portal-Nachrichtenfunktion). Die Portal-Nachrichtenfunktion ist kein Echtzeitkanal; dringende operative Anliegen am Reisetag sind über

die im Reiseplan genannten Kontakte zu melden. Mitteilungen von PeakJet an den Agentur-Administrator gelten als der Agentur zugestellt.

Teil C – Daten, Sicherheit, Vertraulichkeit, Marke

14. DATENSCHUTZ

(a) PeakJet und die Agentur verarbeiten Personendaten von Kunden, Passagieren und Benutzern jeweils als eigenständige Verantwortliche für ihre eigenen Zwecke nach dem Schweizer Datenschutzgesetz (DSG) und, soweit anwendbar, der DSGVO. Die Agentur ist für die rechtmässige Erhebung der Daten und die Information ihrer Kunden und Passagiere über die Weitergabe an PeakJet und den Betreiber verantwortlich; PeakJet stellt hierfür seine Datenschutzerklärung (https://peakjet.com/privacy-policy) zur Verfügung.

(b) Die Agentur übermittelt nur die für die jeweilige Buchung erforderlichen Daten. Kopien von Reisedokumenten und andere sensible Unterlagen sind ausschliesslich über den dafür vorgesehenen, gesicherten Dokumentenbereich des Portals hochzuladen – nicht per E-Mail, Chat oder auf anderem Weg. Uploads werden protokolliert.

(c) PeakJet verarbeitet und speichert Personendaten aus dem Portal in der Schweiz oder im EWR, verschlüsselt in Übertragung und Speicherung, mit maskierter Anzeige sensibler Felder (z.B. Passnummern, Zahlungsdaten) und beschränktem, protokolliertem Zugriff. Reisedokumente werden nach Erfüllung des Zwecks innert der in der Datenschutzerklärung genannten Frist gelöscht.

(d) Beide Parteien informieren einander unverzüglich, spätestens innert 48 Stunden nach Kenntnis, über Sicherheitsverletzungen, die Personendaten aus der Zusammenarbeit betreffen, und unterstützen einander bei der Bewältigung sowie bei Auskunfts- und Löschbegehren betroffener Personen.

(e) Die Agentur verwendet die von PeakJet erhaltenen Daten (z.B. Buchungsdaten, Reisemitteilungen) ausschliesslich für die Betreuung des jeweiligen Kunden und nicht für andere Zwecke.

15. INFORMATIONSSICHERHEIT

(a) Die Agentur setzt für den Zugang zum Portal nur aktuelle, geschützte Geräte ein, verhindert den Zugriff Unbefugter, exportiert oder speichert Kunden- und Passagierdaten aus dem Portal nur soweit für die Kundenbetreuung erforderlich und löscht sie, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

(b) Die Agentur nimmt zur Kenntnis, dass PeakJet Aktivitäten im Portal (Anmeldungen, Buchungsvorgänge, Dokumentenzugriffe, Datenänderungen) zu Sicherheits-, Nachweis- und Abrechnungszwecken protokolliert und dass PeakJet Sicherheitsvorfälle untersuchen und Zugänge vorsorglich sperren darf.

(c) Schnittstellen (APIs) für die Anbindung von Agentursystemen dürfen nur mit gesonderter schriftlicher Vereinbarung und den von PeakJet zugeteilten Zugangsdaten genutzt werden.

16. VERTRAULICHKEIT

Die Parteien behandeln nicht öffentliche Informationen aus der Zusammenarbeit vertraulich, insbesondere Provisionssätze, Stufenkriterien, Kreditlimiten, Umsatzdaten, Betriebs- und Sicherheitsinformationen sowie Kundendaten der jeweils anderen Partei. Die Verpflichtung gilt während der Zusammenarbeit und drei Jahre darüber hinaus. Ausgenommen sind Informationen, die öffentlich bekannt sind, rechtmässig von Dritten erlangt wurden oder aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung offenzulegen sind.

17. MARKE UND MARKETING

(a) PeakJet räumt der Agentur für die Dauer der Zusammenarbeit das nicht ausschliessliche, nicht übertragbare Recht ein, den Namen und das Logo PeakJet sowie von PeakJet bereitgestellte Bilder und Texte gemäss den Markenrichtlinien von PeakJet (https://agencies.peakjet.com/brand/) zur Bewerbung von PeakJet-Flügen gegenüber eigenen Kunden zu verwenden.

(b) Nicht zulässig sind Änderungen der Marke, irreführende Darstellungen (insbesondere der Eindruck, die Agentur sei PeakJet oder der Betreiber), die Verwendung der Marke in Domainnamen, Social-Media-Handles oder als Suchmaschinen-Keyword sowie Preisangaben, die von der Buchungsplattform abweichen. Co-branded Materialien und Pressemitteilungen bedürfen der vorherigen Freigabe durch PeakJet.

(c) Der Agentur ist es untersagt, vermittelte Flüge unter der Marke des ausführenden Betreibers zu bewerben, anzubieten oder darzustellen; die Pflicht der Agentur, den ausführenden Betreiber gemäss Klausel 8(c) und 9.4 offenzulegen, bleibt unberührt. Sämtliche kundengerichtete Kommunikation, Werbung und Verkaufsaktivitäten haben ausschliesslich als PeakJet-Flüge und nicht unter dem Namen oder der Marke des ausführenden Betreibers zu erfolgen.

(d) Das Nutzungsrecht endet mit der Zusammenarbeit; Materialien sind danach zu entfernen.

18. GEISTIGES EIGENTUM

Alle Rechte am Portal, an der Buchungsplattform, an Software, Daten, Texten, Bildern, Design und Marken verbleiben bei PeakJet bzw. ihren Lizenzgebern. Die Agentur erhält nur die in diesen Portalbedingungen ausdrücklich eingeräumten Nutzungsrechte. Rückmeldungen und Verbesserungsvorschläge der Agentur darf PeakJet ohne Vergütung verwenden.

Teil D – Haftung, Beendigung, Schlussbestimmungen

19. HAFTUNG

19.1 Beförderung

Für die Beförderung, Verspätungen, Annullierungen, Gepäck sowie Personen- und Sachschäden gelten ausschliesslich die Kunden-AGB (insbesondere Klausel 19), die Beförderungsbedingungen und das Montrealer Übereinkommen. Diese Portalbedingungen erweitern die Haftung von PeakJet oder des Betreibers nicht.

19.2 Haftung aus dem Portalverhältnis

(a) PeakJet haftet gegenüber der Agentur für direkte Schäden aus einer Verletzung dieser Portalbedingungen. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung insgesamt auf CHF 10’000 pro Vertragsjahr beschränkt. Die Haftung für rechtswidrige Absicht und grobe Fahrlässigkeit ist nicht beschränkt.

(b) Ausgeschlossen ist die Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Datenverlust, Reputationsschäden sowie für Nichtverfügbarkeit des Portals, Handlungen des Betreibers oder Dritter und höhere Gewalt.

(c) Die Agentur hält PeakJet, den Betreiber und deren Mitarbeitende schadlos für Ansprüche Dritter, Bussen und Kosten, die aus falschen Angaben, Verstössen gegen diese Portalbedingungen, eigenen Zusagen der Agentur gegenüber Kunden oder Handlungen ihrer Benutzer entstehen.

20. SPERRUNG UND BEENDIGUNG

(a) PeakJet kann den Zugang der Agentur oder einzelner Benutzer ganz oder teilweise sperren, wenn ein begründeter Verdacht auf Missbrauch, Sicherheitsrisiken, Zahlungsverzug oder eine Verletzung dieser Portalbedingungen besteht. PeakJet informiert die Agentur über Grund und voraussichtliche Dauer, soweit dies rechtlich und sicherheitstechnisch möglich ist.

(b) Die Beendigung der Zusammenarbeit richtet sich nach dem Kooperationsvertrag. Aus wichtigem Grund kann jede Partei fristlos kündigen, insbesondere bei wesentlichen Vertragsverletzungen, die trotz Abmahnung nicht innert 14 Tagen behoben werden, bei Betrug, Insolvenz oder Sanktionsverstössen.

(c) Mit Beendigung erlischt der Zugang zum Portal. Bereits bestätigte Buchungen werden durchgeführt; für sie gelten diese Portalbedingungen fort. PeakJet erstellt eine Schlussabrechnung; Provisionen auf noch nicht geflogene Buchungen werden nach Durchführung abgerechnet. Die Agentur löscht aus dem Portal stammende Daten, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht.

21. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(a) Diese Portalbedingungen bilden zusammen mit dem Kooperationsvertrag die vollständige Vereinbarung über die Zusammenarbeit und ersetzen frühere Absprachen. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Agentur finden keine Anwendung.

(b) PeakJet kann Rechte und Pflichten aus diesen Portalbedingungen auf ein verbundenes Unternehmen oder einen Rechtsnachfolger übertragen. Die Agentur darf ihre Rechte nur mit schriftlicher Zustimmung von PeakJet übertragen.

(c) Die Nichtausübung eines Rechts stellt keinen Verzicht dar. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt; die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

(d) Mitteilungen erfolgen elektronisch über das Portal oder per E-Mail an die hinterlegten Adressen. Die elektronische Form genügt für alle Erklärungen, soweit diese Portalbedingungen oder der Kooperationsvertrag nichts anderes vorsehen.

(e) Diese Portalbedingungen liegen in deutscher und englischer Fassung vor. Bei Abweichungen ist die deutsche Fassung massgebend.

22. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Diese Portalbedingungen und der Kooperationsvertrag unterliegen schweizerischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts (CISG). Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit ist Zürich, Schweiz, soweit zwingendes Recht nichts anderes vorschreibt.

PEAK Plus AG, Blegistrasse 1, 6343 Rotkreuz, Schweiz – Version 1.0 – September 2026